

## **Eidgenössische Volksabstimmung**

- Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und der direkte Gegenentwurf (Bundesbeschluss vom 17. September 2025 über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)
- Volksinitiative vom 10. August 2023 «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»
- Volksinitiative vom 22. Februar 2024 «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klima-Fonds-Initiative)»
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung.

## **Kantonale Volksabstimmung**

- Ausbau der Kantonsstrasse K 36 durch die Lammschlucht in Entlebuch, 2. Abschnitt

## **Sonntag, 8. März 2026**

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt:

**Sonntag, 8. März 2026 von 10.30 bis 11.00 Uhr**

Die Abstimmungsvorlagen sowie der Stimmrechtsausweis werden den Stimmberechtigten per Post zugesandt.

## **Stimmberechtigung eidgenössisch**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. März 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.

## **Stimmberechtigung kantonal**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. März 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

## **Stimmregister**

Das Stimmregister wird am Dienstag, 3. März 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

## **Briefliche Stimmabgabe**

Es besteht für jede Person die Möglichkeit, das Stimmrecht ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen brieflich auszuüben.

Der Stimmzettel ist ins amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen, welches zuzukleben ist. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Dieses wiederum ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindekanzlei überbracht oder per Post frankiert zurückgesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

Im Übrigen richtet sich die briefliche Stimmabgabe nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

6133 Hergiswil b. W., 20. Januar 2026

**GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.**